

23.03.95

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie

Der Parlamentarische Staatssekretär
beim Bundesminister für Wirtschaft

Bonn, den 22. März 1995

Dr. Heinrich L. Kolb

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übermittle ich die Stellungnahme der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie vom 23.09.1994 *) sowie die aktualisierte Fassung des Berichtes des BMWi über den Abschluß der Uruguay-Runde des GATT und seine Auswirkungen auf die Textilindustrie.

Ein Bericht der Europäischen Kommission zur wirtschaftlichen Lage der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie wird dem Bundesrat übermittelt werden, sobald uns die von der Kommission angekündigte Fassung in deutsch vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

W



*) Drucksache 542/94 (Beschluß)

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Sicherung der Wettbewerbsfhigkeit der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie

Die Bundesregierung nimmt zu den einzelnen Punkten der Entschlieung des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu II.

- 1.1. Das Bundesministerium fr Wirtschaft hat im Jahre 1994 einen Bericht erstellt ber den Abschlu der Uruguay-Runde des GATT und seine Auswirkungen auf die Textilindustrie. Eine berarbeitete und aktualisierte Fassung dieses Berichts wird alsbald dem Bundesrat bermittelt.

Die Europische Kommission hat einen aktuellen Bericht zur wirtschaftlichen Lage der europischen Textil- und Bekleidungsindustrie erarbeitet, der bisher nur in franzsischer Sprache vorliegt. Sobald die (angemahnte) bersetzung verfgbar ist, wird sie dem Bundesrat bermittelt.

- 1.2. Die in der Uruguay-Runde verschrften GATT-Regeln (Dumping- und Subventionsabwehr, Musterschutz und Marktzutritt) bieten das notwendige Instrumentarium, faire internationale Handelsbedingungen zu sichern und unfairen Wettbewerb zu beseitigen.

Zum Beispiel beobachtet die Bundesregierung im Bereich der Zlle sorgsam, da die Lieferlnder ihre Mrkte fr Erzeugnisse der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie ffnen, indem sie ihre in der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen auch tatschlich einhalten. Sollten Lieferlnder die Vereinbarungen nicht einhalten,

wird die Bundesregierung gemeinsam mit der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten prüfen, auf welche Weise die Realisierung der Verhandlungsergebnisse durch diese Länder erreicht werden kann. Sie wird sich notwendigen und erfolgversprechenden Maßnahmen nicht verschließen.

Im Rahmen der Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde hat der Ministerrat der EU am 22.12.1994 neue Verordnungen über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren und gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern verabschiedet. Diese Verordnungen sind in weiten Teilen gleichlautend zu den in Marrakesch beschlossenen Antidumping- und Subventionsabkommen, die mit dem Inkrafttreten der WTO für deren Vertragsparteien verbindlich werden.

Die neuen Antidumping- und Antisubventions-Verordnungen der EU schaffen klarere Bedingungen für die Anwendung dieser handelspolitischen Instrumente. Strenge Kriterien bestimmen die Berechnung von Dumping- bzw. Subventionsmargen und Schädigungsumfang in transparenten Verfahrensabläufen. Mit der Zielsetzung, die Antidumping- und Antisubventions-Instrumente der Gemeinschaft durch Beschleunigung der Verfahren zu verbessern, wurden zusätzlich die bereits am 07.03.1994 vom Ministerrat der EU beschlossenen kurzen, verbindlichen Bearbeitungs- und Beschlußfristen in die neuen Verordnungen übernommen. So sollen in Zukunft nur noch 6 Wochen bis zur Entschließung über die Eröffnung des Verfahrens verstreichen und die Untersuchung bis zur Verhängung vorläufiger Maßnahmen nicht länger als 9 Monate dauern. Über endgültige Maßnahmen muß spätestens 15 Monate nach Eröffnung des Verfahrens entschieden werden.

Die Bundesregierung tritt in den Beratungen in Brüssel stets für eine Antidumpingpolitik ein, die in voller Übereinstimmung mit dem GATT/WTO-Antidumping-Kodex steht. Dies bedeutet, daß sie bei schlüssiger Behauptung von Dumping und einer dadurch verursachten bedeutenden Schädigung Verfahrenseröffnungen durch die Europäische Kommission zustimmt und bei eindeutigem Nachweis dieser Vor-

aussetzungen Antidumpingmaßnahmen befürwortet, sofern die Interessen der Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen.

Diese Haltung vertritt die Bundesregierung grundsätzlich auch in Verfahren, die sich gegen Warenimporte im Textilbereich richten. Sie wird hierbei insbesondere darauf achten, daß in den Fällen, in denen - wie regelmäßig im Textilsektor - die Anzahl der Antragsteller, der Warentypen oder der Geschäftsvorgänge sehr groß ist, die Untersuchung auf einen vertretbaren Umfang durch Anwendung des in der Verordnung beschriebenen Stichproben-Verfahren beschränkt wird, damit die Untersuchung in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit durchgeführt werden kann. Auch die in der neuen Verordnung festgelegten Kriterien und Verfahren zur Abwehr von Umgehungen geltender Maßnahmen müssen nach Auffassung der Bundesregierung konsequent beachtet und angewandt werden.

Als justitiables und GATT/WTO-konformes Mittel zur Abwehr unlauterer Handelspraktiken dient das Antidumping-Instrumentarium nach Auffassung der Bundesregierung vor allem der Aufrechterhaltung eines fairen, nicht durch Dumping verfälschten Wettbewerbs und damit einer liberalen Welthandelsordnung. Die Bundesregierung hat Bestrebungen, mit Hilfe des geltenden Antidumping-Rechts wirtschafts- und industriepolitische Ziele auf dirigistischem Wege zu verfolgen, eine klare Absage erteilt.

- 1.3. Die Bundesregierung begrüßt, daß die Thematik Handel und Umwelt weltweit zunehmend intensiv beraten und bearbeitet wird. Dies gilt für die WTO, die sich im Rahmen eines neugeschaffenen Ausschusses mit einem bereits festliegenden umfangreichen Arbeitsprogramm eingehend hiermit beschäftigen wird und bereits dem ersten WTO-Ministerrat Bericht erstatten soll. Dies gilt aber auch für OECD, UNCTAD, UNEP und CSD.

Prioritäres Ziel muß dabei aus Sicht der Bundesregierung sein, auf multilateraler Ebene, weil nur so die verschiedenen Regionen der Welt eingebunden werden können, Wege zu finden, wie ökologische und handelspolitische Belange miteinander in

Einklang gebracht und Konflikte zwischen handels- und umweltpolitischen Zielen soweit möglich vermieden werden können. Die laufenden Beratungen in den verschiedenen internationalen Institutionen machen allerdings deutlich, daß noch viel Basisarbeit geleistet werden muß, bevor umfassende formale bzw. politische Schlußfolgerungen gezogen werden können. Die Frage ökologischer Mindeststandards wird jedoch ein wesentlicher Diskussionspunkt sein.

Die Bundesregierung hofft, daß es der internationalen Staatengemeinschaft in nächster Zeit gelingen wird, die Thematik mit Fairneß und auf der Basis gegenseitigen Vertrauens positiv zu befördern. Immerhin sind die Besorgnisse vor allem auch der Entwicklungs- und Schwellenländer nicht zu übersehen, daß Umweltpolitik letztlich für protektionistische Zwecke mißbraucht werden könnte. Umweltpolitik darf jedoch nach Auffassung der Bundesregierung nicht als Vehikel für Protektionismus benutzt werden.

- 1.4. Die Bundesregierung sieht in einem hohen Umweltschutzniveau eine essentielle Voraussetzung für eine langfristige gesunde wirtschaftliche Entwicklung.

Die Bundesregierung wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß in der EU einheitliche Umweltstandards gelten und administrativ vollzogen werden, um auf diese Weise möglichst einheitliche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU zu etablieren. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß wegen der Mehrheitsentscheidung im Rat nicht alle Petiten durchsetzbar sind. Deswegen läßt sich auch für die Zukunft nicht ausschließen, daß in Deutschland und in der übrigen EU teilweise unterschiedliche Standards angewandt werden.

- 1.5. Es steht für die Bundesregierung außer Frage, daß die im ILO- und VN-Rahmen niedergelegten Konventionen über fundamentale Menschen- und Arbeitnehmerrechte einzuhalten sind. Eine Mißachtung dieser Rechte kann nicht hingenommen werden. Über die Einhaltung der Konvention zu wachen obliegt primär den VN und der ILO.

Die Bundesregierung schließt eine spätere Erörterung des Themas in der WTO nicht aus, sofern der hierzu notwendige Konsens unter den WTO-Mitgliedern gefunden werden kann. Zahlreiche Ansätze, soziale Themen im Rahmen des GATT zu behandeln, sind in der Vergangenheit vor allem am nachhaltigen Widerstand der Entwicklungsländer gescheitert, die oft nicht zu Unrecht hinter diesen Anliegen letztlich rein protektionistische Beweggründe vermuten.

Die Einbringung einer Erörterung von sog. Sozialklauseln in die WTO ist auch unter den Industrieländern umstritten, z.B. in der EU aber auch in der OECD. Es bestehen Zweifel an einem Zusammenhang zwischen Sozialnormen und internationalem Handel. Es wird auf die Gefahr hingewiesen, daß durch evtl. Einsatz handelspolitischer Maßnahmen letztlich nicht den Betroffenen geholfen, sondern nur der fatale Kreislauf von Armut und Arbeitslosigkeit weiter verschärft wird. Daher ist zu dieser Problematik eine Analyse in der OECD in Auftrag gegeben worden, über die dem Ministerrat im Mai berichtet werden soll.

Ziel von Maßnahmen der primär zuständigen Organisationen VN und ILO müssen deshalb vor allem strukturelle wirtschaftliche Reformen in den betroffenen Ländern sein, in deren Folge soziale Mißstände beseitigt werden können.

Wichtig erscheint der Bundesregierung, daß klar unterschieden wird zwischen der Mißachtung fundamentaler Menschenrechte und der Tatsache komparativer Produktionskostenvorteile aufgrund des niedrigen Entwicklungsniveau eines Landes, aus denen sich eben nicht der Umstand des „Sozialdumpings“ ableiten läßt.

Freiwilligen Kennzeichnungsinitiativen, wie z.B. „Rugmark“ oder „Fair Trade“, die durch entsprechende Sensibilisierung des Verbrauchers den Import der infragestehenden Produkte zu verhindern versuchen, steht die Bundesregierung positiv gegenüber.

- 2.1. Mit der Verwirklichung des Binnenmarktes und dem Abbau der bis dahin verfügbaren Instrumente zur Beeinflussung von Handel und Wettbewerb vergrößert sich die Gefahr, daß staatliche Beihilfen den gemeinschaftlichen Wettbewerb verzerren und

den gemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen; Beihilfen werden bisweilen als noch verfügbare Instrumente der Mitgliedstaaten zur gezielten Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Regionen angesehen.

Die Bundesregierung unterstützt eine strikte und effiziente Beihilfenaufsicht durch die Europäische Kommission und ihre Bemühungen um mehr Transparenz bei der Vergabe staatlicher Beihilfen, um wettbewerbsverzerrende Beihilfen zu verhindern.

Da gemeinschaftliche Subventionen im gleichen Maße wie nationale Beihilfen geeignet sind, den Wettbewerb zu verzerren, fordert die Bundesregierung seit langem, daß auch sie in Zukunft den gleichen restriktiven Prinzipien unterworfen werden.

- 2.2. Sowohl in der Bekleidungs- als auch in der Textilindustrie ist zukünftig mit einer weiteren Internationalisierung der Produktion zur Kostensenkung (z.B. Mischkalkulation) und Ausdehnung der Absatzmärkte zu rechnen. Gleichzeitig stellen die Kooperationsbeziehungen deutscher/europäischer Unternehmen für die MOE- und GUS-Staaten die dringend notwendige „Hilfe zur Selbsthilfe“ beim Aufbau wettbewerbsfähiger Marktwirtschaftsstrukturen dar.

Nach fast zweijährigen Verhandlungen wurde die Harmonisierung des passiven Veredelungsverkehrs für die Bekleidungs- und Maschenindustrie in der EU am 08.12.1994 vom Rat verabschiedet. Die Bundesregierung hat sich für möglichst liberale Regeln im passiven Veredelungsverkehr eingesetzt. Der ursprünglich von der Europäischen Kommission sehr restriktiv angelegte Verordnungsentwurf konnte in intensiver Zusammenarbeit sowohl mit Frankreich wie mit den nördlichen Mitgliedstaaten der EU in eine akzeptable Form gebracht werden. Durch die neue Verordnung wurden Einschränkungen des traditionellen passiven Veredelungsverkehrs vermieden und neue Wachstumsmöglichkeiten eingeräumt. Mit der Verabschiedung der neuen Verordnung wurde auch die Zollfreiheit des passiven Veredelungsverkehrs für alle MOE-Staaten festgeschrieben.

Für die Textilindustrie i.e.S. besteht zwar nicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs nach der VO (EG)

Nr. 3036/94 des Rates; die Textilindustrie zeigt jedoch ebenfalls zunehmend Interesse an Kooperationen mit den MOE- und GUS-Staaten. Fertigerzeugnisse aus Kooperationsbeziehungen werden zum Teil dann in die EU eingeführt. Dies erfolgt gegenwärtig über die Vollgeschäftsquoten, wenn mengenmäßige Beschränkungen für die entsprechenden Kategorien und Länder existieren.

Die Bundesregierung hat ihre Bereitschaft erklärt, sich bei entsprechendem Bedarf der deutschen Textilindustrie für zusätzliche Kooperationsquoten in Brüssel einzusetzen.

- 2.3. Beim ER in Essen wurde gefordert, daß die MOE-Länder für einen erfolgreichen Annäherungsprozeß an die EU angemessene wirtschaftliche und politische Bedingungen zu erfüllen haben. Dies umfaßt auch die Herstellung eines an den Markt- und Wettbewerbskräften orientierten Währungssystems.

Eine Abwertungsstrategie der MOE-Staaten zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit wäre sicher eine falsche Strategie und wäre mit erheblichen Risiken verbunden. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß dies gegenwärtig von den osteuropäischen Staaten gemacht wird. Hierbei muß man auch berücksichtigen, daß die Herausbildung marktmäßiger Wechselkursrelationen nach der gravierenden und einschneidenden Umstellung von Zentralverwaltungssystemen in Marktwirtschaften eine gewisse Übergangszeit erfordert. Der Wechselkurs hängt darüber hinaus von einer Vielzahl von wirtschaftlichen und politischen Determinanten ab, so daß Aussagen über den „richtigen“ Wechselkurs auch aus diesen Gründen mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind.

- 2.4. Wie bereits unter Punkt 1.4. ausgeführt, setzt sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein, daß in der EU einheitliche Umweltstandards gelten und auch administrativ vollzogen werden.

3. Wie bereits unter Punkt 1.4. und 2.4. dargelegt, wirkt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine europäische Harmonisierung der Umweltstandards hin. Die Durchsetzung der deutschen Umweltstandards ist aber nur in begrenztem Umfang möglich, da die Beschlüsse im Umweltbereich im Rat mit Mehrheit fallen.
4. Die Verhandlungen über eine Revision des Allgemeinen Präferenzsystems sind im Dezember 1994 für den gesamten Bereich der gewerblichen Waren erfolgreich abgeschlossen worden (VO Nr. 3281/94 vom 19.12.1994/Amtsbl. EG Nr. L 348). Die beiden wichtigen Hauptziele der Reform, Vereinfachung des Systems und Konzentration der Präferenzen auf die weniger entwickelten Länder, sind erreicht. Um die Präferenzvorteile stärker auf die weniger fortgeschrittenen Entwicklungsländer zu konzentrieren, sind Länder, die in bestimmten Produktbereichen besonders wettbewerbsfähig sind, für diese Waren ausgeschlossen worden. Dies gilt in besonderem Maße für die ostasiatischen Schwellenländer. Im übrigen sind sämtliche Textil- und Bekleidungswaren im neuen Präferenzsystem als sehr sensibel eingestuft und werden mit einem Präferenzzollsatz von 85 % der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs belegt. Lediglich die am wenigsten entwickelten Länder (LLDC) und die fünf Andenstaaten - letztere zur Unterstützung ihrer Drogenbekämpfungsmaßnahmen - genießen auch für diese Waren Zollfreiheit.

Zur Verbesserung der sozialen Rahmenbedingungen in den Entwicklungsländern erscheint einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten das Allgemeine Präferenzsystem nicht das geeignete Mittel. Wegen der aufgrund der Uruguay-Runde ohnehin sinkenden Zölle bestehe hier kaum noch Spielraum für erfolgversprechende Maßnahmen. Außerdem bestehen erhebliche Bedenken gegen die Verknüpfung von Handel und sozialpolitischen Maßnahmen. Zu diesen Fragen werden gegenwärtig in internationalen Organisationen, insbesondere der OECD, Analysen erarbeitet (s. dazu oben 1.5). Die neue Präferenzverordnung sieht vor, daß der Ministerrat sich 1997 erneut mit diesem Problem befaßt.
5. Die Textil- und Bekleidungsindustrie genießt ebenso wie andere Branchen das breite Angebot von allgemeinen außenwirtschaftlichen Fördermaßnahmen der Bundesregierung. Hierzu gehören neben den HERMES-Garantien und der Messeförderung die

allgemeinen Fördermaßnahmen des Drei-Säulen-Systems, d.h. der Auslandshandelskammern, der Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BfAI) und der Wirtschaftsabteilungen der Auslandsvertretungen.

Die 48 Auslandshandelskammern, 12 Delegiertenbüros und 10 Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft, die aus dem Bundeshaushalt maßgeblich unterstützt werden, bieten eine Vielfalt von Dienstleistungen zur Exportförderung an, die neben kommerziellem Auskunftsdienst, Rechtsberatung, Messevertretungen, Markt- und Wirtschaftsanalysen alle Bereiche der Handelspflege und Handelsförderung umfassen.

Die Bundesstelle für Außenhandelsinformation bietet jährlich über 1.000 Außenwirtschaftsveröffentlichungen zur Markterkundung, Geschäftsanbahnung und -abwicklung an, die sie insbesondere über ihr Netz von 45 Wirtschaftskorrespondenten aufbereiten läßt. In diesem Gesamtangebot sind zahlreiche Spezialpublikationen enthalten, die der Exportförderung für die Textilindustrie dienen können.

Die Bundesregierung unterstützt seit mehr als 4 Jahrzehnten die Exportaktivitäten der deutschen Wirtschaft insbesondere über die Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Ausland.

80 % aller geförderten Firmen sind eindeutig dem Mittelstand zuzurechnen. Der überwiegende Teil der Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie ist mittelständisch. Die Auslandsmessepolitik der Bundesregierung erreicht damit eines ihrer wichtigsten Ziele.

In 1995 sind für die Textil- und Bekleidungsindustrie folgende Beteiligungen vorgesehen:

Textilien, einschl. Heimtextilien

Budapest	Budapester Modetage	16.03. - 18.03.
Budapest	Budapester Modetage	03.09. - 05.09.
Orlando	Heimtextil America	17.05. - 19.05.
Prag	Interior Textiles Heim- und Haustextilien	12.10. - 14.10.
Yokohama	TOP Look- European Fabric Fair	31.10. - 02.11.

Bekleidung

Brünn	Styl-Fashion Point	21.02. - 24.02.
Brünn	Styl-Fashion Point	23.08. - 26.08.
Budapest	Budapester Modetage	16.03. - 18.03.
Budapest	Budapester Modetage	03.09. - 05.09.
Moskau	Bekleidungsmesse	September
New York	N.Y. PREMIER COLLECTIONS	26.02. - 28.02.
New York	N.Y. PREMIER COLLECTIONS	17.09. - 19.09.
Shanghai	Int. Fashion Fair	16.09. - 20.09.
Yokohama	Fur & Fashion Japan Messe	15.02. - 17.02.

Die Sonderförderung für Firmen aus den neuen Bundesländern wird noch bis mindestens Ende 1995 fortgesetzt.

Eine Fortsetzung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht ausgeschlossen.

Einer aktuellen BMWi-Forschungsstudie (ECON CONSULT/ISG Sozialforschung: „Die Erschließung neuer Märkte der mittelständischen Wirtschaft durch Auslandsmessen“, Juli 1994) zufolge sind Auslandsmessebeteiligungen das Marketinginstrument Nr. 1 im Außenhandel. Rund 1/5 der Exportumsätze deutscher Unternehmen resultiert direkt aus der Beteiligung an ausländischen Messen und Ausstellungen. Dies entspricht einer Größenordnung von rd. 120 Mrd DM mit steigender Tendenz. Bezieht man die indirekten Effekte der Auslandsmessebeteiligungen ein - also wenn z.B. ein Kooperationspartner auf einer Messe gefunden wird -, erhöhen sich die Exportumsätze auf rd. 25 %. Angestoßen von der französischen Präsidentschaft wird sich auch die Europäische Kommission verstärkt um Exportunterstützung für die T/B-Industrie bemühen.

Zu III.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, einen Arbeitskreis aus Bundesregierung, Bundesländern mit Textilstandorten, Textil- und Bekleidungsindustrie und Gewerkschaft Textil-Bekleidung einzurichten. Die Bundesregierung beabsichtigt, zunächst eine Gesprächsrunde auf Arbeitsebene zusammenzurufen, um einen Meinungsaustausch über Entwicklungen in der Branche, Rahmenbedingungen und politische Zielsetzung herbeizuführen.

B e r i c h t
des Bundesministeriums für Wirtschaft
über den Abschluß
der Uruguay-Runde des GATT
und seine Auswirkungen
auf die Textilindustrie

Gliederung

	<u>Seite</u>
I. Der Textilsektor in der Uruguay-Runde des GATT	14
II. Das GATT-Abkommen über die Integration des Textil- und Bekleidungssektors unter die allgemeinen GATT-Regeln im Überblick	15
1. Die Integration ins GATT als Basis	15
2. Überblick über das Textilabkommen	16
3. Die Welt-Handels-Organisation (WTO)	16
III. Das neue Textil- und Bekleidungsabkommen	17
1. Das Abkommen im Zusammenhang	17
2. Die Einzelbestimmungen des Abkommens	18
a) Erklärung von Punta del Este	18
b) Integration	18
c) Initialphase	18
d) Integrationsstufen	19
e) Modifizierung der Wachstumsraten	20
f) „link“ des Textilabkommens mit der WTO	20
g) Doppelkontrolle	21
h) Umgehungseinführen	21
i) Textilschutzklausel	21
j) GATT-Regeln und Disziplinen	22
k) GATT-Bodies	23
l) Enddatum	25
IV. Verstärkung der GATT-Regeln und -Disziplinen	25
1. Antidumping-Kodex	25
2. Subventionskodex	26
3. Schutz des geistigen Eigentums	27
4. Marktöffnung	28
a) Zollabbau	29
b) Textilzölle	30
5. Integriertes Streitschlichtungsverfahren	32
V. Wirtschaftliche Auswirkungen der Abkommen der Uruguay-Runde auf die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie	33

I. Der Textilsektor in der Uruguay-Runde des GATT

Der Abschluß der Uruguay-Runde des GATT am 15. Dezember 1993 beendete erfolgreich mehr als sieben Jahre komplexer Verhandlungen, die neue Grundlagen für ein transparentes, faires und umfassendes Welthandelssystem gelegt haben.

Eines der Ziele der 1986 in Punta del Este lancierten Verhandlungsrunde war, daß „Verhandlungen für den Sektor Textil und Bekleidung darauf abzielen sollen, Modalitäten zu formulieren, die die Integration dieses Sektors unter die allgemeinen GATT-Regeln erlauben, auf der Basis verstärkter GATT-Regeln und Disziplinen, um damit gleichzeitig zu einer weiteren Liberalisierung des (Welt-)handels beizutragen.“

Das Ergebnis der Verhandlungen für den Textilsektor konzentriert sich in dem „Agreement on Textiles and Clothing“ (Dok. MTN/FA II AIA-5, abgedr. in BT Drs. 12/7986, S. 155 - 185, deutsche Übersetzung S. 114 - 154). Es ist in den Gesamtzusammenhang mit dem Abkommen über die Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), den Marktöffnungsverhandlungen, dem Abkommen über die Bekämpfung von Dumping und Subventionen, dem neuen Abkommen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte und der anderen Abkommen der Uruguay-Runde zu stellen (s. BT Drs. 12/7655 (neu) und 12/7986).

Die von der Europäischen Gemeinschaft 1986 definierten Verhandlungsziele für den Textil- und Bekleidungssektor wurden in dem Gesamtabschluß erreicht.

Das Textilabkommen sieht eine ausreichende Übergangsperiode vor, die der Industrie in Europa erlaubt, sich allmählich an das Auslaufen des Textil-Sonderregimes strukturell anzupassen; eine Übergangsschutzklausel, die selektiv anwendbar ist, kann in den Integrationsphasen angerufen werden, um Importzuwächse abzuwehren, die die europäische Industrie schädigen.

Im Bereich verstärkter GATT-Regeln und Disziplinen finden sich deutliche Verbesserungen in dem Abkommen über den Schutz geistigen Eigentums (TRIPS) im Hinblick auf Muster und Modelle, das von besonderem Wert ist für die europäische Textil- und Bekleidungsindustrie. Die verschärften Antidumping-Regeln und die neue Subventionsdisziplin, die für alle Mitgliedstaaten des Abkommens gelten, unterstreichen die erfolgreichen Bemühungen darum, faire internationale Handelsbedingungen sicherzustellen.

Sanktionen des Textilabkommens gegenüber Ländern, die ihre Verpflichtungen zur Einhaltung verschärfter GATT-Regeln und Disziplinen verletzen, werden ausdrücklich eröffnet. So können z. B. die erhöhten Wachstumsraten der Kontingente während der Integrationsphasen ausgesetzt werden.

Im Laufe des Verhandlungsprozesses hat die Europäische Union besonderen Wert auf den Marktzugang in allen Ländern gelegt, die selbst signifikante Hersteller von Textil- und Bekleidungsprodukten sind. Es sind deutliche Senkungen der relativ hohen Zölle in anderen Industrieländern vereinbart worden, und die Entwicklungsländer haben mit der Konsolidierung bisher ungebundener Zollsätze Kalkulationssicherheit für den Export beigetragen.

Damit wurde der Zugang der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie zu den Märkten der Handelspartner deutlich verbessert. Alle größeren Textil und Bekleidung produzierenden Länder haben zu dem Gesamtergebnis beim Zollabbau beigetragen; auch Indien, Pakistan und Indonesien haben in Nachverhandlungen, die am 31. Dezember 1994 beendet werden konnten, zufriedenstellende Marktöffnungsangebote abgegeben.

II. Das GATT-Abkommen über die Integration des Textil- und Bekleidungssektors unter die allgemeinen GATT-Regeln im Überblick

1. Die Integration ins GATT als Basis

Grundprinzip ist die Re-Integration des T/B-Sektors ins GATT; das bedeutet, daß das bisher geltende Ausnahmesystem des Welttextilabkommens (WTA) beseitigt wird und durch ein Abkommen ersetzt wird, das vorsieht, alle Produkte des Textil- und Bekleidungssektors schrittweise den normalen GATT-Regeln zu unterstellen. Dazu wird eine Produktliste definiert, für die dieses Übergangssystem gilt. Re-Integration bedeutet, daß Beschränkungen schrittweise beseitigt werden und bei Produkten, die dem Textilsonderregime nicht mehr unterliegen, nur noch die Schutzklausel des Art. XIX GATT für Schutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden kann. Insofern werden T/B-Produkte aus dem Textilsonderregime, das bilaterale Quotenabkommen und Diskriminierung zwischen Lieferländern erlaubt, in das GATT als Normensystem zurückübertragen.

Als Gegengewicht zu dieser Re-Integration, dem Abbau der Sonderregeln, werden die GATT-Regeln und -Disziplinen verstärkt, die faire internationale Handelsbedingungen garantieren sollen; das sind die neuen Regeln zur Dumping- und Subventionsabwehr, zum Musterschutz und Marktzutritt.

2. Überblick über das Textilabkommen

Überblicksweise läßt sich das neue Textilabkommen wie folgt darstellen:

- Beseitigung aller WTA-Quoten nach 10 Jahren Laufzeit.
- Integration von Textil-/Bekleidungsprodukten in drei Stufen, mit einer Schlußphase, die 10 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens endet (frühestens voraussichtlich 01. Januar 2005).
- In jeder Phase werden Textil-/Bekleidungsprodukte in das GATT re-integriert; die Wachstumsraten der bestehenbleibenden Quoten werden erhöht.
- Eine selektive Übergangs-Schutzklausel kann in den Integrationsphasen angerufen werden, um Importzuwächse abzuwehren, die die europäische Industrie schädigen.
- Ein Textil-Überwachungsgremium wird die Durchführung des Abkommens begleiten.
- Eine neue Welt-Handels-Organisation (WTO) gibt dem GATT einen neuen Rahmen.

3. Die Welt-Handels-Organisation (WTO)

Das Abkommen ist in den WTO-Rahmen eingebettet:

- Die Schlußakte der Uruguay-Runde wird die neuen Zolltarifbedingungen aller Vertragsparteien des GATT für die WTO enthalten.

- Die Schlußakte der Uruguay-Runde enthält die für den Textilsektor wichtigen Elemente verstärkter GATT-Regeln und -Disziplinen, insbesondere im Hinblick auf die Abwehr von Dumping und Subventionen, die Marktöffnung und den Schutz geistigen Eigentums, einschließlich des Industriedesigns.

III. Das neue Textil- und Bekleidungsabkommen

Für den Textil- und Bekleidungssektor gibt der WTO-Rahmen Sicherheit für die Fortführung der Einfuhrmoderation bis zum Jahr 2005 und eröffnet gleichzeitig neue Möglichkeiten, Fairness im Handel durchzusetzen durch verbesserte Antidumping-Regeln, Subventionsabwehr und Musterschutz.

Der GATT-Abschluß öffnet auch neue Märkte in Industrie- und Entwicklungsländern und verbessert die Marktzugangsbedingungen durch Zollabbau und mittelfristige Beseitigung von nicht-tarifären Handelshemmnissen.

Das Abkommen legt den Weg zur Rückführung des Textil- und Bekleidungssektors unter die allgemeinen GATT-Regeln fest. Es ist deshalb nicht eine Fortführung der Regeln des Welttextilabkommens, wie die Verlängerungen der Vergangenheit, sondern verfolgt einen neuen Ansatz:

1. Das Abkommen im Zusammenhang

Auf der Basis des bisherigen Ausnahmereichs des GATT werden sukzessive Produkte und/oder Produktgruppen dessen Regeln wieder unterstellt (Art. 1). Dazu sind Übergangsregeln erarbeitet worden, die die Produktabdeckung, die Integrationsschritte und den Zeitrahmen betreffen (Art. 2). Flankierend dazu gibt es eine Übergangsschutzklausel (Art. 6). Das Gegengewicht für den Abbau des Welttextilabkommens bilden verstärkte GATT-Regeln und -Disziplinen, auf die in dem Abkommen ausdrücklich Bezug genommen wird (Art. 7), und deren Umsetzung in einem Überwachungssystem mit einem Überwachungsorgan (MTB - Textiles Monitoring Body) kontrolliert wird (Art. 8). Die Beseitigung der nicht vom Welttextilabkommen abgedeckten Beschränkungen erfaßt Art. 3; Art. 4 bestätigt das System der Doppelkontrolle und Art. 5 widmet sich der Bekämpfung von Umgehungseinfuhren.

2. Die Einzelbestimmungen des Abkommens

a) Erklärung von Punta del Este

Die **Präambel** nimmt die Erklärung von Punta del Este auf, in der Verhandlungen für den Textil- und Bekleidungssektor beschlossen worden waren, um die Modalitäten festzulegen, die die Reintegration des Sektors ins GATT auf der Basis verschärfter GATT-Regeln und -Disziplinen erlauben würde, wobei gleichzeitig zur weiteren Liberalisierung des Handels beigetragen werden sollte; die Ministerentscheidung vom April 1989 bestätigte, daß die Integration mit dem Abschluß der Uruguay-Runde beginnen sollte; dabei sollten die am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten besonders berücksichtigt werden.

b) Integration

Art. 1 enthält den **Grundsatz der Integration**. Dabei wird noch einmal die besondere Berücksichtigung besonders kleiner Lieferländer (Art. 2 § 18), am wenigsten entwickelter Entwicklungsländer, Woll-produzierender Entwicklungsländer und Nehmerländer des Passiven Veredelungsverkehrs hervorgehoben (Art. 6 § 6). Art. 1 § 3 berücksichtigt ausdrücklich die Mitgliedstaaten, die bisher nicht Mitglieder des WTA waren, und erlaubt es, sie in den Wirkungsbereich des neuen Textilabkommens einzubeziehen.

Die produktspezifisch definierte Tragweite des Abkommens ergibt sich aus Art. 1 § 7 in Verbindung mit dem Annex zum Abkommen.

c) Initialphase

Mit dem Inkrafttreten des Textilabkommens beginnt in Stufen die **Re-Integration** der Textilprodukte des Annex unter die allgemeinen GATT-Regeln.

In der ersten Stufe sind dafür 16 % des Gesamtvolumens der Importe des Jahres 1990, definiert nach dem Harmonisierten System oder nach Textilkategorien, vorge-

sehen. Die zu integrierenden Produkte sollen Waren aus den folgenden Gruppen enthalten: Garne, Gewebe, Fertigtextilien und Bekleidungserzeugnisse.

Alle Maßnahmen über weiterhin zu beschränkende Produkte auf der Basis des bisherigen WTA wie die Integrationsmaßnahmen sind unmittelbar dem TMB (Textiles Monitoring Body) zu notifizieren.

Die entsprechende EU-Liste wurde dem GATT-Sekretariat notifiziert (Anlage).

d) Integrationsstufen

Die nach der **Anfangsintegration** übrigbleibenden nicht integrierten Produkte sollen **in drei Stufen** ebenfalls unter die allgemeinen GATT-Regeln integriert werden:

Am ersten Tag des vierten Jahres nach Inkrafttreten der WTO werden Produkte integriert, die nicht weniger als 17 % des Gesamtvolumens der Einfuhren des Jahres 1990 nach dem Annex repräsentieren. Auch in dieser Phase sollen alle vier Produktgruppen von Textil- und Bekleidungswaren berücksichtigt werden.

Am ersten Tag des achten Jahres nach Inkrafttreten des Textilabkommens werden weitere 18 % des Handelsvolumens in das allgemeine Regelwerk integriert.

Am ersten Tag des elften Jahres (d. h. nach 10 Jahren Laufzeit), nach dem das Abkommen über die WTO in Kraft getreten ist, werden alle Textil- und Bekleidungsprodukte unter die GATT-Regeln 1994 integriert sein, alle Beschränkungen nach dem Abkommen beseitigt.

Eine schnellere Integration durch die Importländer ist nicht ausgeschlossen; die Auswahl der Produkte (neben dem Gruppenspektrum) ist den Einfuhrmitgliedstaaten überlassen.

e) Modifizierung der Wachstumsraten

Parallel zu der Integration der Textil- und Bekleidungsprodukte unter die allgemeinen GATT-Regeln werden die jährlichen **Wachstumsraten** der jeweils übrig bleibenden mengenmäßigen Beschränkungen erhöht. Für die erste Stufe der Integration werden die unter dem WTA bestehenden Wachstumsraten um 16 % angehoben. Für die Stufe 2 wird die Wachstumsrate der entsprechenden Stufe 1 um 25 %, für Stufe 3 die Wachstumsrate im Vergleich zur Stufe 2 um 27 % angehoben.

Die **Flexibilitäten** der bisherigen Abkommen unter dem Welttextilabkommen bleiben aufrechterhalten: Das betrifft die jährlichen Übertragungen und den begrenzten Transfer zwischen Textil- und Bekleidungskategorien (Art. 2).

f) „link“ des Textilabkommens mit der WTO

Die **Verbindung** zwischen dem **Textilabkommen** und der **WTO** bzw. den anderen WTO-Regelungen und -Organen wird ausdrücklich in Art. 3 des Textilabkommens angesprochen. Alle Beschränkungen für die Einfuhr von Textil- und Bekleidungsprodukten außerhalb des bisherigen WTA und, abgedeckt durch Art. 2 des neuen Abkommens, unabhängig davon, ob sie sich in Übereinstimmung mit dem GATT 1994 befinden, müssen dem TMB im Detail notifiziert werden, oder es müssen die Notifizierungen an andere Überwachungsorgane auch dem TMB zur Verfügung gestellt werden.

Alle Beschränkungen nach diesem Artikel, ausgenommen die nach den GATT-Regeln 1994 gerechtfertigten, müssen entweder innerhalb eines Jahres in Übereinstimmung mit den GATT-Regeln 1994 gebracht werden oder nach einem vorzuschlagende Programm progressiv abgebaut werden. § 4 von Art. 3 erlaubt jedem Mitglied des Textilausschusses Gegennotifizierungen im Hinblick auf jede Maßnahme nach dem GATT 1994 oder im Hinblick auf bisher nicht notifizierte Beschränkungen nach Art. 3. Insofern können alle GATT-Rechtswege und Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

g) Doppelkontrolle

Die **Quotenverwaltung** wird von den exportierenden Staaten vorgenommen. Importländer sind jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen abzufertigen, die die festgelegten Quoten nach dem Abkommen oder im Rahmen von Schutzmaßnahmen überschreiten (Art. 4).

h) Schutzmaßnahmen

Die Bekämpfung von **Umgehungseinfuhren** sowie die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit und Abwicklung werden intensiviert. Der neue Art. 5 verschärft die bisherigen Regeln gegenüber Umgehungseinfuhren durch die Verpflichtung, die notwendigen rechtlichen und verwaltungsmäßigen Institute zu schaffen, um Umgehungseinfuhren wirksam zu bekämpfen. Dazu gehört notfalls die Änderung von Gesetzen und Verwaltungsverfahren, der Austausch von Informationen über Dokumente, Korrespondenzen, Berichte und andere relevante Informationen, einschließlich der Ermöglichung von Besuchen, Kontakten und Untersuchungen. Bekämpfungsmaßnahmen gegenüber Umgehungen schließen die Anpassung der Quotenhöhen ein und Aktionen gegen solche Mitgliedstaaten, die in Umgehungsausfuhren verwickelt sind.

Art. 5 § 6 schließt auch solche Falschdeklarationen ein, die sich auf Fasergehalt, Mengen, Beschreibung oder Zollklassifikation der Ware beziehen. Die Mitglieder des Abkommens sind sich darüber einig, daß auch in solchen Fällen gegenüber den diese Fälschungen verursachenden Exporteuren oder Importeuren Maßnahmen nach den jeweiligen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten ergriffen werden müssen.

i) Textilschutzklausel

Eine **spezifische Schutzklausel** (Übergangsschutzklausel) gilt auch nach dem neuen Abkommen für den Textilsektor, die sich wesentlich von der allgemeinen Schutzklausel des Art. XIX GATT unterscheidet. Diese Schutzklausel ist anwendbar für alle Produkte des Annexes zum Abkommen, ausgenommen solche, die bereits wieder in das GATT 1994 nach Art. 2 des Abkommens integriert sind.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Schutzklausel durch einen Einfuhrmitgliedstaat ist der Nachweis, daß ein bestimmtes Produkt in solch erhöhten Mengen eingeführt wird, so daß es Schaden verursacht für die heimische Industrie, die das gleiche oder ein direkt im Wettbewerb befindliches Produkt herstellt. Dabei sollen berücksichtigt werden: Produktion, Produktivität, Kapazitätsausnutzung, Entwicklungen, Marktanteil, Exporte, Löhne, Beschäftigung, Preise, Profite und Investition; keines dieser Elemente allein wird jedoch als entscheidend betrachtet.

Bedeutsam ist, daß Art. 6 § 4 ausdrücklich die Diskriminierung zwischen den Lieferländern erlaubt.

Die am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten, kleine Produzenten, wollproduzierende Länder und PV-Nehmerländer sollen dabei in ihren Interessen besonders berücksichtigt werden.

Neue Beschränkungen sollen in Konsultationen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten des Abkommens vereinbart werden. Das Textiles Monitoring Body ist zu beteiligen und entscheidet letztlich über die Rechtfertigung der Maßnahme (Art. 6 § 9). Dringlichkeitsmaßnahmen folgen einer beschleunigten Prüfung (§ 11).

Neu ist die zeitliche Begrenzung jeder Schutzmaßnahme: Jede neue Schutzmaßnahme nach Art. 6 kann in Kraft bleiben entweder für drei Jahre ohne Verlängerung oder solange, bis das Produkt unter das GATT 1994 integriert ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher ist.

Die Verwaltungsregeln für neue Schutzmaßnahmen sind relativ flexibel, um ihre Anwendbarkeit sicherzustellen.

j) **GATT-Regeln und -Disziplinen**

Art. 7 des neuen Abkommens spiegelt die Voraussetzungen für die Re-Integration des Textil- und Bekleidungssektors unter die allgemeinen GATT-Regeln im Hinblick auf die verschärften GATT-Regeln und -Disziplinen. Diese werden als Teil des

Integrationsprozesses begriffen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich dazu, die Marktzugangsbedingungen zu verbessern für Textil- und Bekleidungsprodukte durch Zolssenkungen und Zollbindungen, Verringerung oder Beseitigung von nicht-tarifären Handelshemmnissen und Erleichterung von Formalitäten im Bereich des Zolls, der Verwaltung und der Lizenzprozeduren; sie verpflichten sich auch zu einer Politik fairer Handelsbedingungen für Textilien und Bekleidung in Bereichen wie Dumping und Antidumping-Regeln und -Verfahren, Subventionen und Subventionsabwehr, und bei dem Schutz geistigen Eigentums; sie verpflichten sich auch, diskriminierende Handelsmaßnahmen gegenüber der Einfuhr von Textil- und Bekleidungswaren in ihrer allgemeinen Handelspolitik zu vermeiden.

Von besonderer Bedeutung ist das Zusammenwirken des TMB mit den anderen Organen der Abkommen nach der WTO und der WTO selbst. Die volle Information über die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem GATT 1994 wird in Art. 7 § 2 sichergestellt, einschließlich der Möglichkeit, Gegennotifizierungen zu hinterlegen.

§ 3 eröffnet die Möglichkeit, aus dem Textilabkommen heraus andere Organe des GATT anzurufen, mit der Beschwerde, daß der Ausgleich von Rechten und Pflichten unter dem Textilabkommen und im Rahmen der verstärkten GATT-Regeln und -Disziplinen nicht zustande gekommen ist. Diese Informationen sind in die Berichte des TMB zu integrieren.

k) GATT-Bodies

Die Einrichtung des **Textiles Monitoring Body (TMB)** selbst regelt Art. 8 des neuen Abkommens. Das TMB soll aus einem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern bestehen. Die Mitgliedschaft soll die breite Basis des Abkommens widerspiegeln und eine Rotation in angemessenen Zeiträumen vorsehen. Die Mitglieder dienen dem Ausschluß auf einer ad personam-Basis. Sie werden bestellt durch den **Council for Trade in Goods** (GATT-Warenrat). Alle Entscheidungen des TMB werden im Konsens getroffen. Eine streitbeteiligte Partei kann eine Entscheidung nicht verhindern (Erklärung des Allgemeinen Rates der WTO am 31.01.1995). Das TMB kann sich mit allen Fragen beschäftigen, die das Textilabkommen oder die damit verbundenen

Rechte und Pflichten betreffen. Alle Empfehlungen und Ergebnisse von Untersuchungen sollen dem Council of Trade in Goods zur Information übermittelt werden.

Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, die Empfehlungen des TMB vollständig durchzuführen. Falls eine einvernehmliche Lösung nach diesem Verfahren zwischen Mitgliedstaaten nicht möglich ist, kann jedes Mitglied die Frage dem **Dispute Settlement Body** vorlegen und das Streitschlichtungsverfahren nach Art. XXIII § 2 des GATT 1994 in Gang setzen.

Auf der anderen Seite überwacht der **Council for Trade in Goods** (GATT-Warenrat) die Implementierung des Textilabkommens und die Einhaltung der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Der TMB übermittelt dem Warenrat jeweils fünf Monate vor Ende jeder Integrationsstufe einen Bericht über den Integrationsprozeß, einschließlich der Anwendung der Übergangsschutzklausel und im Hinblick auf die Durchführung der GATT-Regeln 1994 und ihrer Disziplinen, wie in den Artikeln 2, 3, 6 und 7 des Textilabkommens festgehalten.

Der Warenrat ist berechtigt, solche Entscheidungen zu treffen, die die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts aller Rechte und Pflichten nach dem Textilabkommen sicherstellen. Das **Dispute Settlement Body** ist berechtigt, Veränderungen bei den Wachstumsraten des Art. 2 § 14 vorzunehmen, im Hinblick auf jedes Mitgliedsland, das die Verpflichtungen nach dem Abkommen nicht erfüllt.

Dies stellt eine Möglichkeit dar, die Einhaltung von Rechten und Pflichten des Abkommens im Rahmen von Sanktionen nach der Dispute Settlement Procedure sicherzustellen.

Das Enddatum der Integration wird davon jedoch nicht berührt.

Eine andere Möglichkeit stellt die Anrufung des Warenrates dar, mit der auch nicht-rechtswidrige Maßnahmen von Mitgliedstaaten auf einer politisch-ökonomischen Ebene angesprochen werden können.

l) **Enddatum**

Art. 9 des neuen Abkommens legt noch einmal ausdrücklich fest, daß 10 Jahre nach Inkrafttreten der Welthandelsordnung der Sektor Textil und Bekleidung voll in das GATT 1994 eingegliedert sein muß: „**There shall be no extension of this Agreement**“.

IV. Verstärkung der GATT-Regeln und -Disziplinen

Die Re-Integration des Textilsektors unter die allgemeinen GATT-Regeln war von vornherein konditioniert durch einen „link“ zu **verstärkten GATT-Regeln und -Disziplinen**. Gemeint waren damit die Möglichkeiten, sich gegen unfairen Wettbewerb zu schützen, der sich z. B. ausdrückt in Dumping-Praktiken, Subventionen, Diebstahl und Nachahmung von Mustern und Modellen oder Abschottung heimischer Märkte gegen internationalen Wettbewerb. Gleichzeitig sollte eine effektive Rechtsverfolgung und Streitschlichtung im Rahmen der GATT-Regeln sichergestellt werden.

1. Antidumping-Kodex

Der neue **Antidumping-Kodex** des GATT ist ein bemerkenswerter Schritt auf dem Weg zu klareren Regeln und Verfahren bei der Anwendung handelspolitischer Instrumente.

Erstmals gelang es, strenge Richtlinien für die Feststellung von Dumping-Margen und Schädigungsumfang festzulegen und Verpflichtungen zur Transparenz der Verfahren einzuführen. Alle betroffenen Parteien erhalten einklagbare Rechte auf Präsentation ihrer Fakten und Argumente.

Wie von der EU seit langem praktiziert, müssen zukünftig weltweit alle Antidumping-Maßnahmen nach spätestens fünf Jahren überprüft bzw. eingestellt werden. Verbindliche de-minimis-Schwellen werden dazu führen, daß bei Feststellung geringfügiger Auswirkungen Antidumping-Verfahren sogleich beendet werden. Hervorzuheben ist die Stärkung der Schiedsgerichtsverfahren des GATT, durch die die Rechtssicherheit erhöht wird.

Von besonderer Bedeutung für die Textilindustrie mit ihrer Vielzahl an Exporteuren, Herstellern, Importeuren und Produktgruppen ist, daß nunmehr die Methode der repräsentativen Stichprobenwahl (sog. sampling) zur vereinfachten, zeitsparenden Feststellung der Dumping-Margen im GATT-Kodex ausdrücklich als zulässig anerkannt wird. Der revidierte Antidumping-Kodex entspricht damit in den wesentlichen Teilen dem Anliegen der Textilindustrie.

Die EU hat in ihrem politischen Beschluß vom 15. Dezember 1993 zur verfahrensmäßigen Verbesserung der Handhabung des EG-Antidumping-Instruments festgestellt, daß es unerlässlich ist, eine Stichprobenauswahl vorzusehen, wenn Untersuchungen eine große Anzahl von Parteien betreffen.

Zur Einleitung von Antidumping-Verfahren wird es nach dem neuen GATT-Kodex zukünftig ausreichen, wenn die Antragsteller 25 % der inländischen Produktion des betroffenen Produktes repräsentieren. Um jedoch Mißbräuchen vorzubeugen, ist ebenfalls klar gestellt, daß der die Klage unterstützende Anteil der inländischen Hersteller den ggf. die Einleitung eines Verfahrens ablehnenden Anteil übersteigen muß.

Alles in allem stellt der neue Antidumping-Kodex ein Gegengewicht gegenüber Versuchen zu protektionistischen Alleingängen dar, indem er alle Vertragsparteien an feste Verfahrensregeln und -kriterien bindet.

2. Subventionskodex

Der neue Subventionskodex beinhaltet den sog. Ampelansatz mit einer Einteilung der Subventionen in verbotene (Kategorie rot) (Art. 3), nicht verbotene, aber angreifbare (Kategorie gelb) (Art. 5 und 6) und unter bestimmten Voraussetzungen nichtangreifbare (erlaubte) (Kategorie grün) (Art. 8) Subventionen.

Mit diesem Konzept erfolgt insbesondere in der Kategorie der angreifbaren Subventionen (Art. 6.1) eine Verschärfung der Disziplin insofern, daß für bestimmte Subventionstatbestände (Subventionswert gemessen am Verkauf eines Produkts größer als 5 %, Verlustübernahme, Schuldennachlaß etc.) eine direkte Schadensannahme getroffen werden kann (sog. Beweislastumkehr). Diese Vermutung ist durch das subventionierende Land

widerlegbar (Art. 6.2.). Kann der Gegenbeweis nicht erbracht werden, kann sich die geschädigte Vertragspartei nach Ablauf von sechs Monaten vom Subventionsausschuß zu Gegenmaßnahmen ermächtigen lassen, sofern die subventionierende Vertragspartei ihre Maßnahmen nicht beseitigt.

Gewissermaßen als Ausgleich für eine Verschärfung der Disziplin für bestimmte Subventionstatbestände werden mit der sog. Grün-Kategorie im Unterschied zum bisherigen Kodex Forschungsbeihilfen (Grundlagenforschung 75 %, angewandte Forschung max. 50 %), Regionalhilfen und Beihilfen zur Anpassung bestehender Anlagen an geltende Umweltstandards unter bestimmten Kriterien als nicht angreifbar eingestuft. Damit werden gegenüber dem bisherigen Kodex ausdrücklich Forschungs-, Regionalbeihilfen und bestimmte Umweltbeihilfen erlaubt.

Der neue Subventionskodex enthält ein Gleichgewicht zwischen einer Verschärfung der Subventionsdisziplin auf der einen Seite und - bisher nicht existierender - Unangreifbarkeit von bestimmten Forschungs-, Regional- und Umweltbeihilfen auf der anderen Seite.

Die Anwendbarkeit des Kodex wird unter Berücksichtigung des neuen integrierten WTO-Streitschlichtungssystems deutlich verbessert. Wettbewerbsverzerrende Beihilfen einzelner Vertragsparteien können damit zügig im Rahmen der WTO aufgegriffen werden. Mit der vorhandenen Transparenzverpflichtung müßte die als Kompromiß zur Verschärfung der Disziplin erstmals eingeführte Nichtangreifbarkeit von bestimmten Forschungs-, Regional- und Umweltbeihilfen so kontrolliert werden können, daß keine Umgehung der eigentlichen Disziplin erfolgt.

3. Schutz geistigen Eigentums

Das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), das Bestandteil des Ergebnisses der GATT-UR-Verhandlungen vom 15. Dezember 1993 ist, enthält Regelungen, die ein hohes Schutzniveau und eine effiziente Durchsetzung aller Rechte des geistigen Eigentums gewährleisten sollen. In diesem Schutz ist neben Urheberrecht und dem Patentrecht auch der Schutz der industriellen Formgebung durch Geschmacksmuster (design) einbezogen (Art. 25 und 26 des TRIPS-Übereinkommens).

Das TRIPS-Übereinkommen verpflichtet dazu, neue und eigentümliche Muster und Modelle gegen Nachahmung zu schützen. Damit soll vor allem der verbreiteten internationalen Produktpiraterie entgegengewirkt werden. Das Übereinkommen bestimmt außerdem, daß für den Schutz des Designs von Textilien keine unangemessen hohen Schranken hinsichtlich der Kosten und des Ablaufs des Eintragungsverfahrens aufgestellt werden dürfen. Der Schutz nach dem deutschen Geschmacksmustergesetz erfüllt diese Anforderungen. Hingegen werden eine Reihe anderer Staaten einen Geschmacksmusterschutz einführen oder ausbauen und verstärken müssen. Dies wird positive Auswirkungen auf den Handel mit solchen Textilien haben, die geschützte Muster enthalten.

Neben der Nachahmung von Originalmustern ist im Textilbereich auch die unerlaubte Verwendung von Warenzeichen und Firmenemblemen vor allem von Herstellern von Luxusartikeln anzutreffen. Mit dem im TRIPS-Übereinkommen ebenfalls vorgesehenen verbesserten Schutz von Marken soll gegen derartige wettbewerbsverzerrende, den Ruf und den Absatz der Originalware schädigende Praktiken wirkungsvoller vorgegangen werden können.

In Art. 7 § 1 (b) des Textilüberleitungsabkommens wird die Einhaltung der Verpflichtungen des TRIPS-Übereinkommens für den Textilsektor ausdrücklich festgelegt. Darüber hinaus ermöglicht das neue integrierte Streitschlichtungsverfahren bei Verstößen gegen TRIPS-Vorschriften auch Sanktionsmaßnahmen im Warenbereich.

Es kommt jetzt darauf an, das Hinterlegungssystem für Muster und Modelle im Textilsektor so praxisnah wie möglich zu gestalten. Das TRIPS-Übereinkommen, das zum ersten Mal im Rahmen von internationalen Handelsabkommen den Schutz geistiger Eigentumsrechte statuiert, bietet dazu einen geeigneten Ansatz.

4. Marktöffnung

Der Marktzugang zu den Märkten von Industrie- und Entwicklungsländern drückt sich hauptsächlich im Niveau des Zollschatzes aus:

a) **Zollabbau**

Die Zölle für den Industriesektor werden im gewichteten Durchschnitt um mehr als 1/3 gesenkt, deutlich mehr also als noch in der Punta del Este-Erklärung zur Einleitung der Runde im Jahr 1986 vereinbart. Die Zollsenkung soll in fünf gleichen Jahresraten - beginnend 1995 - vorgenommen werden; für bestimmte Produkte (z. B. Chemie, Papier und Textil) ist ein verlängerter Zollabbau vorgesehen.

Die weiteren Ziele der Runde - verstärkter Zollabbau von Hochzöllen und die verstärkte Festschreibung von Zollsätzen - sind, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, ebenfalls erreicht worden.

Insbesondere die Entwicklungsländer - speziell aus dem asiatischen und südamerikanischen Raum - haben neben der Senkung von Zöllen zum Teil bemerkenswerte Beiträge zum Punkt Bindung von Zollsätzen im GATT geleistet und damit zunehmend Verantwortung für den Welthandel übernommen.

Von den Industrieländern behält Japan auch nach dieser Runde den niedrigsten Zolltarif der Welt für Industriegüter (durchschnittliche Senkung um etwa 56 %). Die USA senken die durchschnittliche Zollbelastung gegenüber allen Ländern um rd. 35 %, gegenüber den Importen aus der EG sogar um ca. 50 %. Dies ist ein für die EU durchaus akzeptables Ergebnis, das allerdings durch noch verbleibende **amerikanische** Hochzölle für bestimmte Textil- und Bekleidungsartikel relativiert wird.

Die EU revanchiert sich mit einer Senkung gegenüber allen Ländern um 37 %; gegenüber den USA sind es rd. 55 %.

Die Senkungen von Kanada (47 %) Australien (39 %) und Neuseeland (53 %) runden das Bild bei den Industriezolltarifen ab. Alle diese Zahlen sind **handelsgewichtet**.

Die gewichtete Durchschnittszollbelastung der Industrienationen sinkt insgesamt von 6,3 % am Ende der Tokio-Runde (1979) nach Abschluß der Zollsenkungen der

Uruguay-Runde auf 3,8 %; das entspricht einer Senkung um 40 %. Gegenüber den Importen aus Entwicklungsländern fällt die Zollsenkung der Industrienationen mit 37 % (von 6,8 % auf 4,3 %) geringer aus; das ist auf den schwächeren Zollabbau in den Bereichen Textil und Fisch zurückzuführen.

b) Textilzölle

Die EU hat an ihrem Zollharmonisierungsvorschlag festgehalten und ihn in ihr Zollsenkungsangebot aufgenommen. Er sieht ausgehend von einem Nullzollsatz für Rohstoffe folgende Zollsätze vor:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| - Geringfügig verarbeitet | 2 % |
| - Garne | 4 % - 5 % |
| - Gewebe | 8 % |
| - Bekleidung | 12 % |

Die daraus resultierende handelsgewichtete Zollsenkung beträgt bei Textilien 28,5 %. Bei Bekleidungsartikeln, deren aktuelle Zollsätze mehrheitlich mit 13 - 14 % nur knapp über dem Harmonisierungssatz liegen, fällt sie mit rd. 12 % naturgemäß geringer aus. Textilien und Bekleidung zusammengekommen erfahren eine Zollsenkung um 17 %, in allen Bereichen also deutlich weniger als die allgemeine Zollsenkungsrate der EU von 37 %.

Die USA, die von dem EU-Angebot in ähnlicher Größenordnung profitieren (gewogene Zollsenkung für ihre Exporte in die EU mit 30 % bei Textilien und 11 % bei Bekleidung), senken ihre Zölle auf Textil- und Bekleidungsimporte aus der EU um 27 %, nachdem sie ihr Angebot im November 1993 durch spürbare Zollsenkungen für Wollgewebe (von 42 % / 36 % / 33 % auf 25 %), Wollbekleidung (Senkung auf 17,5 % und 14 %) und punktuelle Zugeständnisse für Baumwollbekleidung, Baumwollgewebe und Bettwäsche aufgebessert hatten.

Ein wichtiges Ziel der EU-Verhandler, die USA zu einem spürbaren Abbau der amerikanischen Textilhochzölle (durch die Quad-Vereinbarung von Tokio definiert als Zölle von 15 % und mehr) zu bewegen, haben nicht den erhofften Erfolg ge-

bracht. Diese Spitzenzölle werden nur um 18 % im gewogenen Mittel gesenkt. Als „Kompensation“ konnte die EU amerikanische zusätzliche Zollzugeständnisse in anderen Warenbereichen aushandeln.

Ein Blick auf die anderen Industrieländer zeigt, daß in die bisher stark abgeschotteten australischen und neuseeländischen Märkte hinsichtlich ihrer Schutzzölle Bewegung mit dem Ziel gekommen ist, die eigene Industrie - wenn auch schrittweise - dem internationalen Wettbewerb auszusetzen. Kanada senkt seine Zölle um 36 % auf ein durchschnittliches Niveau von 13 %, die Zolllenkung in Japan liegt in einer vergleichbaren Größenordnung (36 % bei Hochzöllen, 32 % bei den anderen).

Die Leistungen bestimmter Entwicklungsländer - speziell in Lateinamerika und Asien - liegen weniger in spektakulären Zolllenkungen für spezielle Produkte, sondern in der weitergehenden Bindung (Konsolidierung) von Zollsätzen im GATT, zum Teil allerdings noch auf relativ hohem Niveau. Diese Ausweitung der Konsolidierung, die neben der Zolllenkung ein weiteres erklärtes Ziel der Uruguay-Runde war, trägt erheblich zur Kalkulationssicherheit im Handel mit diesen Ländern bei.

Positiv hervorzuhebende Beispiele sind Südkorea, das seine Zölle für Garne und Gewebe (leider nicht für Wollgewebe) bei 13 % und die Hälfte aller Bekleidungszölle bei 16 % bindet; Singapur, das seine Textilzölle (mit wenigen Ausnahmen) bei 10 % bindet und Chile mit einer Bindung seines gesamten Zolltarifs in einer Zollsatzhöhe von 25 %.

Mexiko, Brasilien, Argentinien und Philippinen binden ihre Tarifzölle bei 30 % bis 50 %, zum Teil als sog. Plafond-Bindung, die die mögliche Obergrenze der Zölle festschreibt, bei teilweise niedrigeren de facto-Zöllen.

Indien, Pakistan und Indonesien fanden sich nachträglich zu Zollzugeständnissen im Bekleidungssektor bereit. Das Ergebnis der Nachverhandlungen, die die EU-Kommission mit diesen Ländern geführt hat, bewegt sich im Rahmen der Zielvorgaben für Entwicklungsländer. Gerade diese Länder sind als neue Märkte von besonderer Bedeutung für eine Expansion des gegenseitigen Handels.

Die genannten Zollsenkungsmaßnahmen sind vor zölpflichtigen Importvolumina (Basisjahr 1988/89) von 4,2 Mrd. ECU/Textil, 7,8 Mrd. ECU/Bekleidung (EG) bzw. 5,0 Mrd. ECU/Textil, 29,3 Mrd. ECU/Bekleidung (USA) zu sehen.

Zusammenfassung:

Die Analyse der ausgehandelten Zollangebote der wichtigsten Handelspartner der EU rechtfertigt die Schlußfolgerung, daß dem Zollangebot der EU insgesamt ein gleichgewichtiges Zollpaket der anderen Vertragsstaaten gegenübersteht.

5. Integriertes Streitschlichtungsverfahren

Die Streitschlichtung des neuen GATT-Regelwerks ist deutlich verstärkt worden. Davon profitiert gerade auch der Bereich des neuen Textilabkommens, das die vertragliche Festlegung von Rechten (Markttöffnung und Zollabbau) und Pflichten (verstärkte Disziplinen) auffängt in einem umfassenden Notifizierungssystem („Transparenz“) mit Sanktionsmöglichkeiten bei Pflichtverletzungen (z. B. Verzögerung des Quotenwachstums).

Dieses „integrierte Streitschlichtungsverfahren“ ist im Kontext der GATT-UR-Verhandlungen grundlegend neu gestaltet worden und Teil der Verhandlungsergebnisse, die am 12. April 1994 in Marrakesch unterzeichnet wurden und zum 01. Januar 1995 in Kraft getreten sind. Es wird von der neu zu gründenden Welthandelsorganisation (WTO) überwacht, die für die Implementierung und Fortentwicklung sämtlicher zugeordneter Abkommen zuständig ist. Das neue Streitschlichtungsverfahren faßt die bisher zersplitterten Streitschlichtungsregeln zusammen („understanding on rules and procedures governing the settlement of disputes“) und gilt für sämtliche, von der WTO umfaßten Abkommen (GATT, GATS, TRIPS). Es verfügt über eine neue Instanz, die im Fall der Anfechtung von Berichten der Sondergruppen angerufen werden kann und für die Durchsetzung der Regeln sorgt. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Berichte der zur Streitschlichtung eingerichteten Sondergruppen angenommen werden, sofern nicht der übergeordnete GATT-Rat im Konsensusverfahren die Nicht-Akzeptanz derartiger Berichte beschließt. Diese Änderungen lassen eine Lösung der bisher aufgetretenen Probleme (langwierige Debatten, Blockade durch Vertragsparteien) erwarten und tragen somit zur Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit und Integrität des GATT-

Streitbeilegungsverfahren bei. Einseitige, auf Marktmacht basierende Verstöße können somit eher beseitigt werden.

Ein weiterer grundlegend neuer Aspekt des integrierten Streitschlichtungsverfahrens ist die - nur als ultima ratio zulässige - sektorübergreifende Rücknahme von Handelskonzessionen gegenüber einem hartnäckig vertragsuntreuen Mitgliedstaat („cross-sector retaliation“). Verstöße gegen das Urheberrecht können beispielsweise dann notfalls auch durch Rücknahme von Handelskonzessionen beantwortet werden.

V. Wirtschaftliche Auswirkungen der Abkommen der Uruguay-Runde auf die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie

Das neue Textilabkommen verändert die handelspolitischen Rahmenbedingungen für die Einfuhr von Textil- und Bekleidungsprodukten zunächst nicht wesentlich.

Die Quotenregime werden beibehalten, differenziert nach Produkten und Lieferländern wie unter dem WTA.

Die Zuwächse bei den Wachstumsraten (16 % in der ersten Stufe, 25 % für Stufe 2 und 27 % für die letzte Phase) sind in ihrer Wirkung differenziert: bei den großen („dominanten“) Lieferländern und bei den sensiblen Produkten lagen die WTA-Zuwachsraten zwischen 0,1 % und 2 %, bei weniger entwickelten Lieferländern und „late-comer“ in weniger sensiblen Bereichen bei bis zu 6 % (WTA-„Normalrate“), in einigen wenigen Fällen bis zu 7 %, bei am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern bis zu 10 %.

Die Anpassung dieser Wachstumsraten um 16 % für die ersten drei Jahre und die Folgeanpassungen stellen im Gesamtzusammenhang der bisherigen Verlängerungen des WTA und der Aushandlung jeweils neuer bilateraler Selbstbeschränkungen in der Folge eine eher unterdurchschnittliche strukturelle Anpassung dar.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, daß das WTA 1986 praktisch unverändert bis 1995 verlängert wurde und damit auch der ursprünglich festgelegte Endzeitpunkt der Integration sich um vier bis fünf Jahre verschoben hat.

Die Integrationsstufen beziehen sich auf den gesamten Warenkorb des neuen Abkommens, der im Vergleich zum bisherigen WTA weiter gefaßt ist. Nach Berechnungen der Kommission der EU waren nach dem bisherigen WTA und den bilateralen Abkommen der EG mit WTA-Lieferländern über 30 % des Warenkorbs keinen aktuellen Beschränkungen unterworfen. Die EU kann danach ihren Verpflichtungen aus dem Textilabkommen bis zum Beginn der dritten Stufe der Integration nachkommen, ohne Liberalisierungen bei den hochsensiblen Warenbereichen vornehmen zu müssen. Eine aktualisierte, handelsgewichtete und auf die Bedingungen des Binnenmarktes ausgerichtete Neuberechnung, die auch die Beitritte Schwedens, Finnlands und Österreichs berücksichtigen müßte, steht noch aus.

In den weniger sensiblen Bereichen, die traditionell höhere Wachstumsraten aufweisen, und bei den weniger lieferstarken Entwicklungsländern werden möglicherweise die Quotenzuwächse die Einfuhrbeschränkung ihrer ursprünglichen Schutzfunktion berauben. Das Überwachungssystem kann dazu dienen, Quotenumgehungen über Drittstaaten im Hinblick auf dominante Textillieferländer zu verhindern.

In den ersten sieben Jahren nach Inkrafttreten des Textilabkommens der Uruguay-Runde sind deshalb nur marginale Auswirkungen auf die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie zu erwarten, weil voraussichtlich die sensiblen Textilkategorien nicht frühzeitig liberalisiert werden.

Erst nach 10 Jahren müssen für alle bisher sensiblen Kategorien die Einfuhrbeschränkungen aufgehoben werden. Dann ist mit steigenden Einfuhren aus Entwicklungsländern zu rechnen. Die inländischen Produzenten werden sich bis dahin auf die zu erwartenden Wettbewerbsverhältnisse eingestellt haben. Die Exportorientierung wird zunehmen, weil der GATT-Abschluß neue Märkte in Industrie- und Entwicklungsländern öffnet (Deutschland ist weltweit größter Textilexporteur, der drittgrößte von Textilien und Bekleidung, allerdings auch der größte Einführer).

Auf den Importdruck werden die Unternehmen mit verstärkten Anstrengungen hinsichtlich Innovationen, Produktivitätssteigerungen, Verbesserung der Arbeitsorganisation und Produktionsmethoden, bei Marketing, Design, Qualitätskontrolle reagieren.

Es ist zu erwarten, daß die Textilindustrie durch Kooperation vor allem mit den Ländern Osteuropas, und teilweiser Produktionsverlagerung, ihre Kostenstrukturen den neuen Gegebenheiten anpassen wird, wie dies die Bekleidungsindustrie schon seit langem tut (mit dem passiven Veredelungsverkehr).

Die Abschaffung der Quoten wird den Wettbewerb der Lieferländer untereinander verschärfen. „Quotenrenten“ fallen nach der Liberalisierung weg; Preissenkungen für die Konsumenten sind zu erwarten.

Die Industrie in Europa wird auch in Zukunft „trading up“ betreiben; hochwertige Produkte und hohe Wertschöpfung sichern Wettbewerbsvorteile in zukunftssträchtigen Marktsegmenten, die spezifische Kenntnisse, Erfahrungen, Techniken und Kreativität erfordern.

Dies wird von nachhaltigen Forschungsanstrengungen begleitet sein müssen, die weiterhin staatlicher Förderung bedürfen.

Die Übergangsfristen, die neuen GATT-Regeln und -Disziplinen und die internationale Marktöffnung bieten der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie eine gute neue Ausgangsposition im internationalen Wettbewerb.

Die Textil- und Bekleidungsindustrie in Deutschland hat besonderen Wert darauf gelegt, in der Uruguay-Runde die Grundlage für faire weltweite Handels- und Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Märkte der anderen Industrieländer und der großen Entwicklungsländer mit schnellem Nachfragezuwachs für qualitativ und modisch hochwertige Produkte zu öffnen.

Der Abschluß der Uruguay-Runde hat dafür die Voraussetzungen geschaffen.

Die Bundesregierung setzt sich mit allem Nachdruck für eine zügige, vollständige und an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientierte Umsetzung der Ergebnisse dieser GATT-Runde ein.

4 - 1 -

Bundesrat

zu Drucksache **177/95**

19.06.95

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Sicherung der Wettbewerbsfhigkeit der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie

Der Parlamentarische Staatssekretr
beim Bundesminister fr Wirtschaft

Bonn, den 14. Juni 1995

Dr. Heinrich L. Kolb

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident,

beigefgt bersende ich Ihnen den Bericht der Europischen Kommission zur wirtschaftlichen Lage der europischen Textil- und Bekleidungsindustrie, auf den ich bereits in meinem Schreiben vom 22. Mrz 1995 hingewiesen hatte. *)

Mit freundlichen Gren

W



*) s. a. Drucksache 542/94 (Beschlu)

Die Lage der Textil- und Bekleidungsindustrie in der Europäischen Union
--

1. Entwicklungen 1994

Die Produktion im Textilsektor hat sich weiter stabilisiert (dieser Trend begann in 1993) und zeigt sogar eine gewisse Erholung (+ 0,6 % in den ersten acht Monaten 1994 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum). Wenngleich die Produktionsleistung im Bekleidungssektor im gleichen Zeitraum enttäuschend war (- 4,7 %), scheint sie sich nun offenbar zu verbessern (+ 0,8 % in den letzten drei Monaten, für die Angaben vorliegen, gegenüber den vorhergehenden drei Monaten).

Die Indikatoren der Wirtschaftseinschätzung bewegten sich zwar weiterhin auf recht niedrigem Niveau, erfuhren aber in allen Sparten eine gewisse Verbesserung. Nach den jüngsten Erhebungen bei den Unternehmen hat diese Tendenz, die im April nach Korrektur der Produktionsprognosen nach unten gestoppt worden war, offenbar vor allem im Textilsektor wieder an Stärke gewonnen.

Der Umsatz des Einzelhandels weist trotz eines Wachstums in einigen Mitgliedstaaten offenbar keine deutlichen Anzeichen für eine Erholung auf, was auf die Schwäche einiger Schlüsselmärkte (vor allem Deutschland, Frankreich und Belgien) zurückzuführen ist. Der Einzelhandelsindex in der Bekleidungs-, Lederwaren- und Schuhindustrie, der 1993 auf dem Niveau von 1992 stagnierte, sank im ersten Quartal 1994. Die Indikatoren der Wirtschaftseinschätzung bringen diese bedrückende Situation zum Ausdruck.

Die Beschäftigung ist nach den neuesten verfügbaren Daten (die letzten drei Monate verglichen mit den vorhergehenden drei Monaten) in den meisten Mitgliedstaaten und Bereichen stark zurückgegangen, wobei es jedoch einige Ausnahmen gibt (Textilsektor: Griechenland + 6 %, Portugal + 2,8 %, Vereinigtes Königreich + 2,4 % und geringfügige Verbesserungen in Italien und Irland).

Die Erzeugerpreise (Januar bis August 1994 gegenüber Januar bis August 1993) stiegen in der Textilindustrie (+ 2,2 % infolge der Verteuerung von Baumwolle und Wolle) und in der Bekleidungsindustrie (+ 2,2 %) viel stärker als in der verarbeitenden Industrie insgesamt (+ 1,5 %).

Wenngleich die Ausfuhren prozentual stärker gestiegen sind als die Einfuhren, hat sich der Handelsbilanzsaldo für WTA-Textil- und Bekleidungsprodukte im ersten Halbjahr 1994 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum wertmäßig weiter verschlechtert (- 6.693 Mio. ECU, mit einer Zunahme des Defizits um 4 %). Diese Verschlechterung ist hauptsächlich auf die Zunahme des Handelsdefizits im Bekleidungssektor

(+ 411 Mio. ECU) zurückzuführen, wohingegen der Außenhandelsüberschuß im Textilsektor um 130 Mio. ECU gestiegen ist.

Überdies sei darauf hingewiesen, daß 87 % des Handelsüberschusses der Europäischen Union im Textilsektor auf Ausfuhren zum Zwecke der passiven Lohnveredelung beruhen.

Der Anteil von Waren des passiven Veredelungsverkehrs an den Einfuhren des Bekleidungssektors ist gestiegen und beträgt mengenmäßig 11,4 % und wertmäßig 16,8 %.

2. Die Textil- und Bekleidungsindustrie im Jahre 1993 (verglichen mit 1992)

- Relative Bedeutung im Vergleich zur verarbeitenden Industrie (Angaben für Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten): Beschäftigung 8,5 %, Produktion 4,9 % und Wertschöpfung 5,1 %
- Umsatz von 169 Mrd. ECU (105 Mrd. ECU Textilsektor, 64 Mrd. ECU Bekleidungssektor)
- 2,5 Millionen Beschäftigte (1,4 Millionen Textilindustrie, 1,1 Millionen Bekleidungsindustrie)
- 491.000 Arbeitsplätze gingen zwischen 1988 und 1993 verloren (306.000 Textilindustrie, 185.000 Bekleidungsindustrie; ehemalige DDR ausgenommen)
- 127.000 Arbeitsplätze gingen allein im Jahr 1993 verloren (81.000 Textilindustrie, 46.000 Bekleidungsindustrie)
- 122.125 Unternehmen (55.988 Textilindustrie, 66.137 Bekleidungsindustrie)
- Rückgang der Produktion im Textilsektor um 6,6 %, im Bekleidungssektor um mehr als 8 %
- Rückgang der Investitionen in der Textilindustrie um 6 %, Zunahme in der Bekleidungsindustrie um 17 %
- langsamerer Anstieg der Erzeugerpreise (+ 0,4 % Textilsektor, + 1,6 % Bekleidungssektor) auf niedrigerem Niveau als dem der Verbraucherpreise
- geringere Zunahme der Verbraucherpreise im Vergleich zum allgemeinen Preisindex (+ 2,7 % gegenüber + 3,4 %)
- Rückgang des Defizits der Handelsbilanz um wertmäßig 1 % bei allen Erzeugnissen der Textil- und Bekleidungsindustrie
- Zunahme des Handelsbilanzdefizits um wertmäßig 6,5 % bei WTA-Waren

- Anteil der Einfuhren von WTA-Bekleidungserzeugnissen im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs an den gesamten Einfuhren: 10 %.

3. Entwicklungen 1988-1993

a) Beschäftigung

Zwischen 1988 und 1993 gingen in der Europäischen Union (ehemalige DDR ausgenommen) in diesem Wirtschaftszweig 491.000 Arbeitsplätze verloren, davon allein 127.000 im Jahre 1993. Die Arbeitsplatzverluste in der Textil- und Bekleidungsindustrie sind nur teilweise auf die bessere Arbeitsproduktivität zurückzuführen, durch die im übrigen Arbeitsplätze erhalten und die Effizienz gesteigert werden konnten: Rezession, Konkurrenz durch Einfuhren und Auslagerung haben eine entscheidende Rolle gespielt. Im Jahre 1993 stellten rund 122.000 Unternehmen dieses Arbeitsplatzvolumen.

b) Investitionen

Die Investitionen in der Textilindustrie sind seit 1988 rückläufig. Im Jahre 1993 lagen die Investitionen um 15 % unter denen von 1988.

In der Bekleidungsindustrie hingegen stiegen die Investitionen zwischen 1988 und 1990 um 15 %, gingen bis 1992 dann aber um 19 % zurück. Im Jahre 1993 nahmen die Investitionen in diesem Wirtschaftszweig wieder zu und erreichten das Niveau von 1990.

c) Produktion und Verbrauch

Die Textilproduktion ist seit 1990 rückläufig. Zwischen 1990 und 1993 ging sie gemäß der Entwicklung der Indizes für die Industrieproduktion um 12 % zurück.

In der Bekleidungsindustrie lag der Produktionsrückgang, der bereits Ende der 80er Jahre eingesetzt und sich in den 90er Jahren fortgesetzt hatte, in den Jahren 1990 bis 1993 bei 13 %.

Die Rezession, die die europäische Wirtschaft 1993 schwer getroffen hat, ließ auch die Textil- und Bekleidungsindustrie nicht aus; die Produktion ging stärker als im Vorjahr zurück, und auch der Verbrauch nahm ab.

Die günstige Entwicklung der Verbraucherausgaben für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie, die in Deutschland in den Jahren 1990 und 1991 (+ 7,4 % bzw. + 6,8 %) infolge der Nachfrage in den fünf neuen Bundesländern festzustellen war, endete bereits 1992.

d) Produktivität, Umsatz und Wertschöpfung

Zwischen 1988 und 1993 hat die Arbeitsproduktivität in der Europäischen Union, gemessen an der Wertschöpfung pro Beschäftigten, in der Textilindustrie (preisbereinigt

+ 17 %, einschließlich Wirkwaren) und in der Bekleidungsindustrie (+ 25 %) stärker zugenommen als in der gesamten verarbeitenden Industrie (+ 10 %).

Der preisbereinigte Umsatz ist Ende der 80er Jahre stark gestiegen und hat danach weitgehend stagniert, wobei für den gesamten Zeitraum 1988 bis 1992 eine durchschnittliche Wachstumsrate von jährlich 6 % zu verzeichnen war. 1993 sank der Umsatz jedoch um 3,7 %.

Was die Wertschöpfung betrifft, die über 35 % des Produktionswertes ausmacht, ist eine Stabilisierung gegenüber 1988 festzustellen, wenngleich sie seit 1991 sowohl in der Textil- als auch in der Bekleidungsindustrie geringfügig abgenommen hat. Die Tatsache, daß zumindest bis 1992 das Wachstum der Wertschöpfung unter dem des Umsatzes lag, könnte die Tendenz zur Auslagerung eines Teils der Produktion in Länder außerhalb der Europäischen Union bestätigen.

e) Preise

1991 und 1992 sind die Erzeuger- und Verbraucherpreise in der Bekleidungsindustrie um jeweils etwa 3 % gestiegen und lagen damit geringfügig unter dem allgemeinen Preisanstieg.

Diese Tendenz hielt 1993 bei den Verbraucherpreisen an (+ 2,7 % gegenüber + 3,4 % des allgemeinen Preisindex). Die Erzeugerpreise hingegen stiegen nicht so stark wie in der Vergangenheit (+ 0,4 % im Textilsektor und + 1,6 % im Bekleidungssektor) und wie die Verbraucherpreise.

Die Einfuhrpreise in allen Sparten der Textil- und Bekleidungsindustrie haben sich in diesen drei Jahren kaum verändert (stärkerer Rückgang im Textilsektor). Die in Ecu ausgedrückten Einfuhrpreise sind in allen Bereichen der Textil- und Bekleidungsindustrie seit 1985 zurückgegangen, die Ausführpreise hingegen nur in einigen Bereichen.

f) Arbeitskosten

Ein Vergleich der Arbeitskosten in Spinnerei- und Webereibetrieben läßt große Unterschiede sowohl innerhalb der Europäischen Union (1993 betrugen die Kosten in Portugal ein Sechstel der Kosten in Belgien) als auch zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern erkennen (die Unterschiede haben sich 1993 noch verschärft).

Die unterschiedlich hohen Arbeitskosten sind weitgehend auf die Unterschiede der Sozialversicherungssysteme innerhalb der Europäischen Union sowie zwischen den Mitgliedstaaten und bestimmten Industrieländern, wie den USA, zurückzuführen. Eine Senkung dieser Kosten in den Mitgliedstaaten, in denen sie am höchsten sind, würde sich gewiß vorteilhaft auf die Wettbewerbsfähigkeit der Textil- und Bekleidungsindustrie der betreffenden Länder auswirken, den großen Abstand zu den Arbeitskosten in den wichtigsten asiatischen Lieferländern aber nicht entscheidend verändern.

4. Internationaler Handel

Die Europäische Union ist weltweit größter Importeur und Exporteur von Textil- und Bekleidungserzeugnissen.

Zwischen 1988 und 1993 nahm das Handelsbilanzdefizit der Gemeinschaft wertmäßig bei allen Erzeugnissen der Textil- und Bekleidungsindustrie um 67,8 % zu (vor allem infolge der Verschlechterung der Bilanz der Bekleidungsindustrie um 155,2 %). Ab 1992 hat sich dieser Saldo etwas verringert und lag 1993 um 5,4 % unter dem von 1991 (dank einer besseren Textilbilanz, die 1993 nach langem wieder positiv war).

Die Handelsbilanz (wertmäßig) der Europäischen Union für WTA-Produkte der Textil- und Bekleidungsindustrie hat sich seit 1985 zunehmend verschlechtert. Sie war 1985 geringfügig positiv (73 Mio. ECU), während 1989 ein Defizit von 5,8 Mrd. ECU und 1990 ein Defizit von 8 Mrd. ECU zu verzeichnen war. 1991 stieg dieses Defizit um etwa 50 % und betrug 12,62 Mrd. ECU. Nach einem geringfügigen Rückgang im Jahre 1992 (12,57 Mrd. ECU) war 1993 wieder ein Anstieg festzustellen (13,38 Mrd. ECU). Dieses zunehmende Defizit entfällt völlig auf die Bekleidungsindustrie (-16,54 Mrd. ECU im Jahre 1993); der Überschuß der Textilindustrie wächst weiter (+3,15 Mrd. ECU im Jahre 1993).

Handelsbilanz der EU mit Drittländern

		Einführen				Ausführen				Saldo			
		90	91	92	93	90	91	92	93	90	91	92	93
WTA	Erzeug												
Text.	Mecu	10,282	10,728	10,484	10,451	12,005	12,212	12,854	13,607	1,723	1,484	2,170	3,156
Bekl.	Mecu	17,836	22,128	23,107	24,888	8,028	8,027	8,369	8,347	-9,808	-14,101	-14,738	-16,539
T&B	Mecu	28,118	32,856	33,591	35,337	20,033	20,239	21,023	21,954	-8,085	-12,617	-12,568	-13,383
Sämtliche Erzeugnisse													
Text.	Mecu	15,678	15,768	15,092	14,298	14,119	14,450	15,034	16,212	-1,559	-1,316	-58	1,914
Bekl.	Mecu	18,625	23,397	24,380	26,323	9,896	9,780	10,173	10,287	-8,729	-13,617	-14,207	-16,036
T&B	Mecu	34,303	39,163	39,472	40,621	24,015	24,230	25,207	26,499	-10,288	-14,933	-14,265	-14,122

Bei allen Textilausföhren und -einföhren sind unsere wichtigsten Handelspartner die Industriestaaten, bei den Einföhren von Bekleidung die (von der Textilpolitik erfaßten) Niedrigkostenländer. Im Jahre 1993 hat jedoch die Bedeutung der Entwicklungsländer für den Handel mit Erzeugnissen der Textil- und Bekleidungsindustrie mit der Europäischen Union gegenüber 1988 zu Lasten der Industriestaaten (insbesondere EFTA-Länder, Japan und USA) zugenommen.

Diese globale Übersicht verbirgt wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen der Europäischen Union, die noch zunehmen, wenn man den innergemeinschaftlichen Handel berücksichtigt. In den letzten Jahren ist der innergemeinschaftliche

Handel stärker als die Ausfuhren nach Drittländern, aber langsamer als die Einfuhren aus Drittländern gestiegen.

Die gesamten Einfuhren von WTA-Bekleidungserzeugnissen im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs in der EU machten rund 10 % der Gesamteinfuhren aus (1993, in Tonnen). Dieser Anteil hat sich seit 1988 kaum geändert (8 %), obgleich die Einfuhrquoten nicht ausgeschöpft wurden und einige der wichtigsten Lieferanten bei den Ausfuhren im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs freien Zugang zur Europäischen Union haben.

Im Laufe des Jahres 1993 sind die Einfuhren von Bekleidung im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs in die Europäischen Union gestiegen (rd. 13 %), insbesondere in Italien. Die jüngste Entwicklung zeigt, daß sich die Einfuhren im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs künftig gleichmäßiger auf die Mitgliedstaaten verteilen könnten (derzeit entfallen auf Deutschland 62 % der Gesamteinfuhren der EU) und die Bedeutung der osteuropäischen Länder (evtl. mit Ausnahme des früheren Jugoslawien) zunehmen dürfte.

The European Union's external trade (Jan-June 1994)

	TOTAL		OPT		OPT/TOTAL(%)	
	(000 tonnes)	Value (million ecu)	(000 tonnes)	value (million ecu)	of tonnage	of value
Imports						
MFA Textiles	1.174	6.111	16	118	1,4	1,9
MFA clothing	755	12.409	86	2.079	11,4	16,8
MFA total	1.929	18.520	102	2.197	5,3	11,9
Exports						
MFA textiles	927	7.583	97	1.403	10,5	18,5
MFA clothing	134	4.244	18	315	13,6	7,4
MFA total	1.061	11.827	115	1.718	10,9	14,5
Balance						
MFA textiles		1.472		1.285		87,3
MFA clothing		-8.165		-1.764		21,6
MFA total		-6.693		- 479		7,2

Source: Eurostat

The European Union's external trade (Jan-June 1993)

	TOTAL		OPT		OPT/TOTAL(%)	
	(000 tonnes)	Value (million ecu)	(000 tonnes)	value (million ecu)	of tonnage	of value
Imports						
MFA Textiles	1.022	5.289	7	70	0,7	1,3
MFA clothing	700	11.499	74	1.736	10,6	15,1
MFA total	1.722	16.788	81	1.806	4,7	10,8
Exports						
MFA textiles	810	6.631	86	1.299	10,6	19,6
MFA clothing	131	3.744	28	251	21,4	6,7
MFA total	943	10.375	114	1.550	12,1	14,9
Balance						
MFA textiles		1.342		1.228		91,5
MFA clothing		-7.754		-1.485		19,1
MFA total		-6.412		-257		4,0

Source: Eurostat

The European Union's external trade

% variation between the first six months of 1994 and 1993

	TOTAL		OPT	
	tonnage	value	tonnage	value
Imports				
MFA textiles	+15	+16	+134	+69
MFA clothing	+8	+8	+16	+20
MFA total	+12	+10	+26	+22
Exports				
MFA textiles	+14	+14	+13	+8
MFA clothing	+1	+13	-36	+25
MFA total	+13	+14	+2	+11

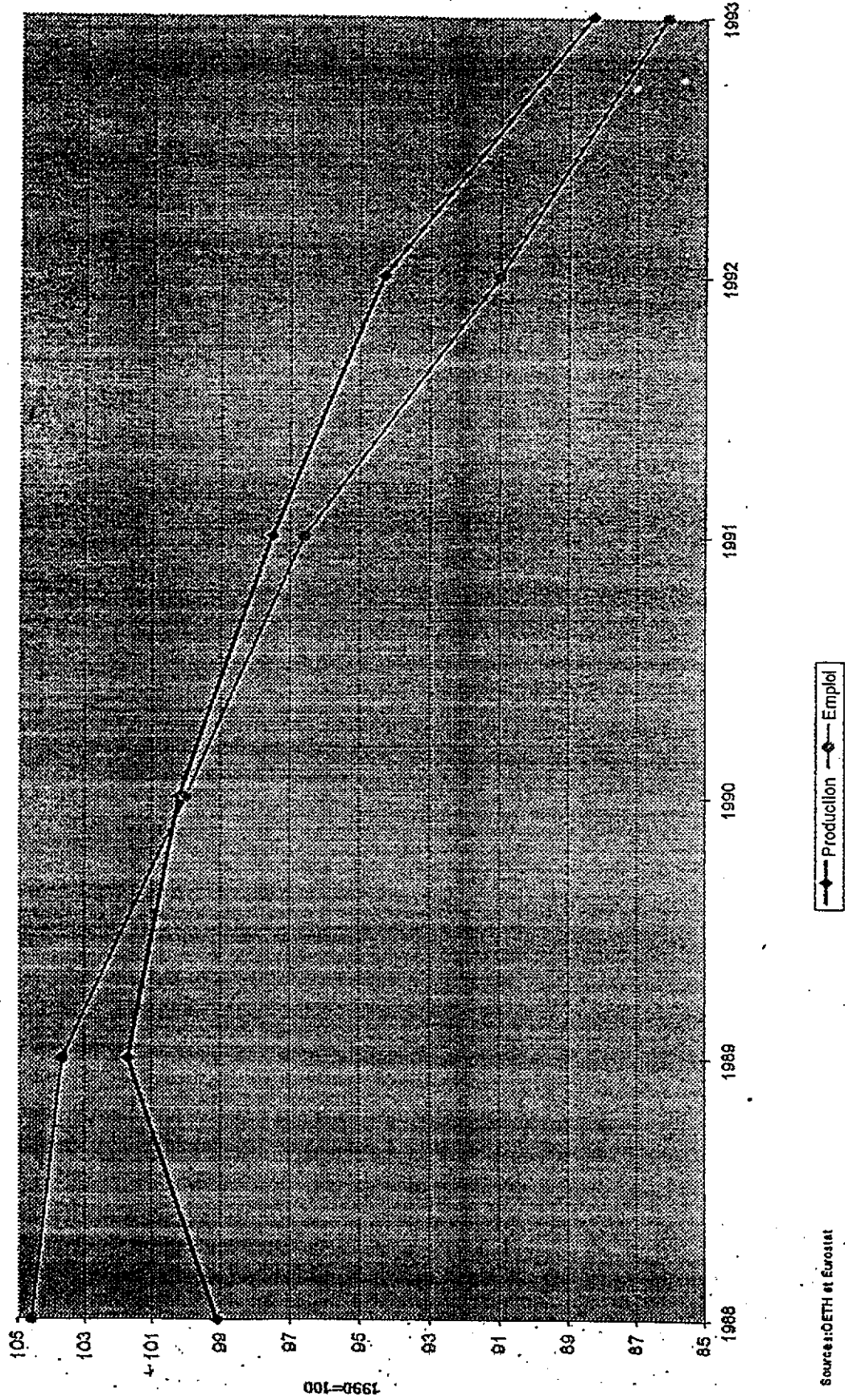
Source: Eurostat

C - 10 -

Balance commerciale en produits AMF de l'U.E. avec Extra-UE

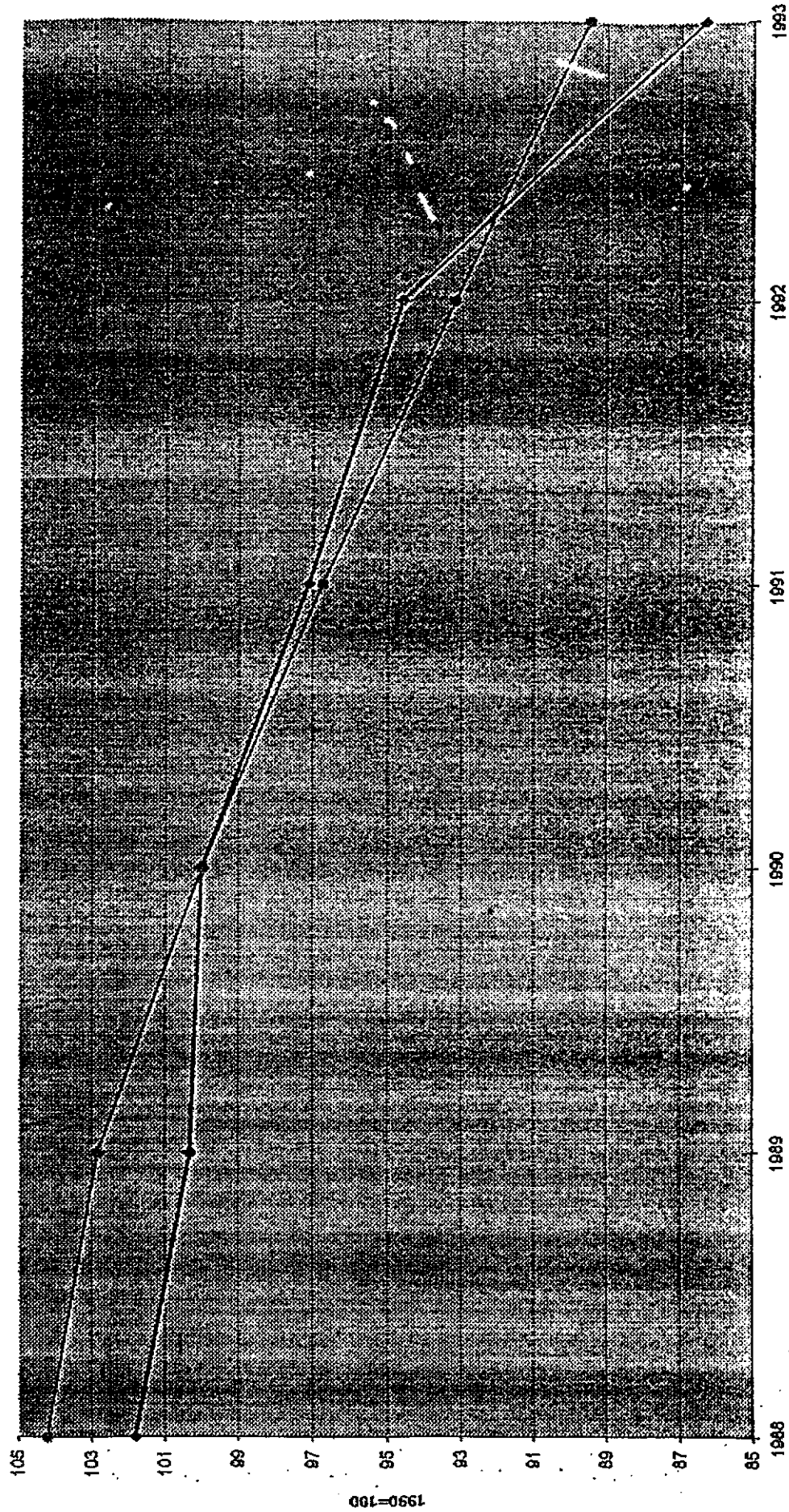
	Balance commerciale en produits AMF de l'U.E. avec Extra-UE											
	Importations						Exportations					
	90	91	92	93	90	91	92	93	90	91	92	93
Text. 000kg	1,812,623	1,867,510	1,888,559	1,954,159	1,428,524	1,428,385	1,469,340	1,664,857	-384,099	-439,125	-419,219	-289,302
Hab. 000kg	1,044,294	1,286,977	1,352,066	1,468,456	234,251	236,296	247,694	257,268	-810,043	-1,050,681	-1,104,372	-1,211,188
T&H 000kg	2,856,917	3,154,487	3,240,625	3,422,615	1,662,775	1,664,681	1,717,034	1,922,125	-1,194,142	-1,489,806	-1,523,591	-1,500,490
Text. Meau	10,282	10,728	10,484	10,451	12,005	12,212	12,654	13,607	1,723	1,484	2,170	3,158
Hab. Meau	17,838	22,128	23,107	24,886	8,028	8,027	8,369	8,347	-8,608	-14,101	-14,738	-16,539
T&H Meau	28,118	32,856	33,591	35,337	20,033	20,239	21,023	21,954	-8,085	-12,617	-12,568	-13,383
Taux de variation sur l'année précédente												
Text. %		3.0	1.1	3.5		0.0	2.9	13.3		-14.3	4.5	31.0
Hab. %		23.2	5.1	8.6		0.9	4.8	3.9		-29.7	-5.1	-9.7
T&H %		10.4	2.7	5.6		0.1	3.1	11.9		-24.8	-2.3	1.5
Text. %		4.3	-2.3	-0.3		1.7	3.6	7.5		-13.9	46.2	45.4
Hab. %		24.1	4.4	7.7		0.0	4.3	-0.3		-43.8	-4.5	-12.2
T&H %		16.9	2.2	5.2		1.0	3.9	4.4		-56.1	0.4	-6.5
NB: pour les taux de variation des soldes le signe (-) indique toujours une détérioration et le signe (+) une amélioration du solde												

Indices d'emploi et de production dans l'Industrie Textile - EUR12



Source: OETH et Eurostat

Indices d'emploi et de production dans l'Industrie de l'Habilleme nt - EUR12

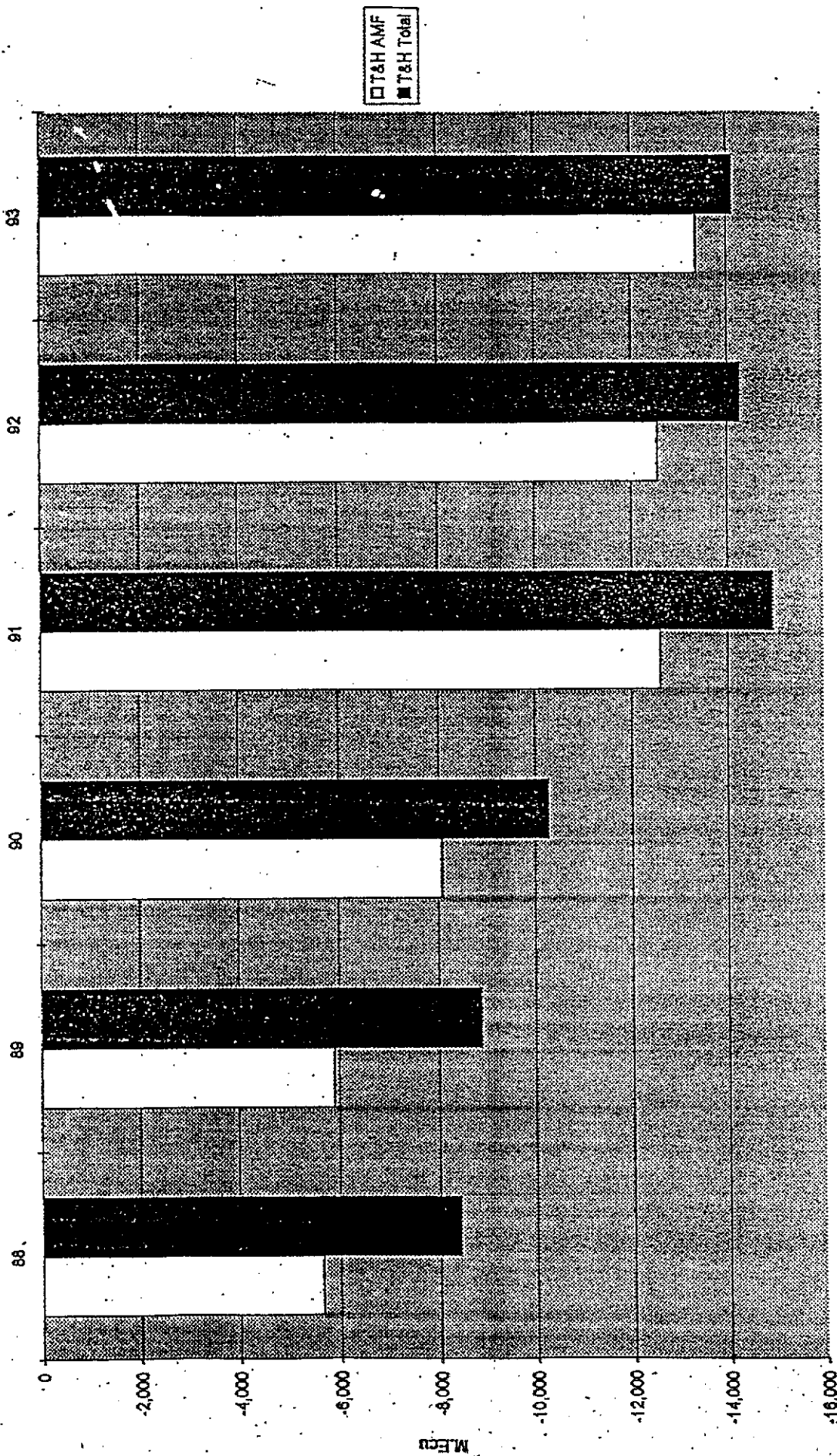


Source OETH et Eurostat

—●— Production —●— Emploi

C - 13 -

Solde commercial de l'U.E. avec l'Extra-U.E.



Source: Eurostat COMEXT